

# MITTEILUNGSBLATT

der Großen Kreisstadt

# Bad Rappenau



Nummer 48

Donnerstag, 28. November 2013

## Haben Sie schon Ihre Weihnachtsgrüße aufgegeben?

Die Weihnachtsausgabe des Mitteilungsblattes  
erscheint dieses Jahr am Donnerstag, 19.12.2013.

Für den Weihnachtsgruß-Sonderteil benötigen  
wir Ihren Anzeigenauftrag bis  
Freitag, 06.12.2013, 13.00 Uhr.

Ansonsten ist unser Anzeigenschluss für den  
Geschäftsteil der Weihnachtsausgabe am  
Freitag, 13.12.2013, 13.00 Uhr.

**Redaktionsschluss:**  
Montag, 16.12.2013, 12.00 Uhr.

Betriebsferien vom 23.12.2013 - 31.12.2013

Das erste Mitteilungsblatt im neuen Jahr  
erscheint am Freitag, 10.01.2014.

Unser Team berät Sie gerne!

- Bad Rappenau
- Babstadt
- Bonfeld
- Fürfeld
- Grombach
- Heinsheim
- Obergimpfern
- Treschklingen
- Wollenberg
- Zimmerhof

www.badrappenau.de

**STEIN**  
DRUCK & VERLAG

Ein Unternehmen von NUSSBAUM MEDIEN

Druckerei Stein GmbH  
Kirchenstraße 10 • 74906 Bad Rappenau  
Tel. 07264 4032 • Fax 07264 1826  
rappenau@druckerei-stein.de  
www.druckerei-stein.de

Musikschule  
Unterer Neckar

### Advents- Konzert

Sonntag, 8. Dezember 2013  
16:00 Uhr

Ev. Stadtkirche - Bad Rappenau

Eintritt frei - Gitarrenorchester Leitung: Waldemar Benke  
Blockflötenensemble Leitung: Stefanie Groner  
Sinfonieorchester der Musikschule Leitung: Marco Rogalski

und der Gemeinde

# Siegelsbach



Einzelpreis  
0,70 €

# Siegelsbach

**BÜRGERMEISTERAMT  
SIEGELSBACH**



## Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn informiert

Die Müllmarken und Banderolen für 2014 können ab Montag, 2. Dezember 2013 in folgenden Verkaufsstellen erworben werden:

**Bürgerbüro Siegelsbach, Wagenbacher Straße 4a,  
74936 Siegelsbach**

Die Gebühren sind seit neun Jahren unverändert und betragen:

Tonnengröße	Jahresmarke		Einmalbänderole	
	Gebühr	Farbe	Gebühr	Farbe
40 l Restmüll	20,00 €	lila	1,00 €	pink
60 l Restmüll	30,00 €	lila	1,50 €	blau
80 l Restmüll	40,00 €	lila	2,00 €	lila
120 l Restmüll	60,00 €	lila	3,00 €	gelb
240 l Restmüll	120,00 €	lila	6,00 €	grün
60 l Bioabfall	18,00 €	orange	--	--
80 l Bioabfall	24,00 €	orange	--	--
120 l Bioabfall	36,00 €	orange	--	--
240 l Bioabfall	72,00 €	orange	--	--
50-l-Abfallsack für Restmüll	--	--	2,80 €	--
60-l-Sack für Gartenabfälle	--	--	1,80 €	--

## Fundsache

### Sonnenbrille swiss one

Die Fundsache kann während der üblichen Öffnungszeiten des Bürgerbüros vom rechtmäßigen Eigentümer abgeholt werden. Ihr Bürgerbüro Siegelsbach

## Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Rödeweg“

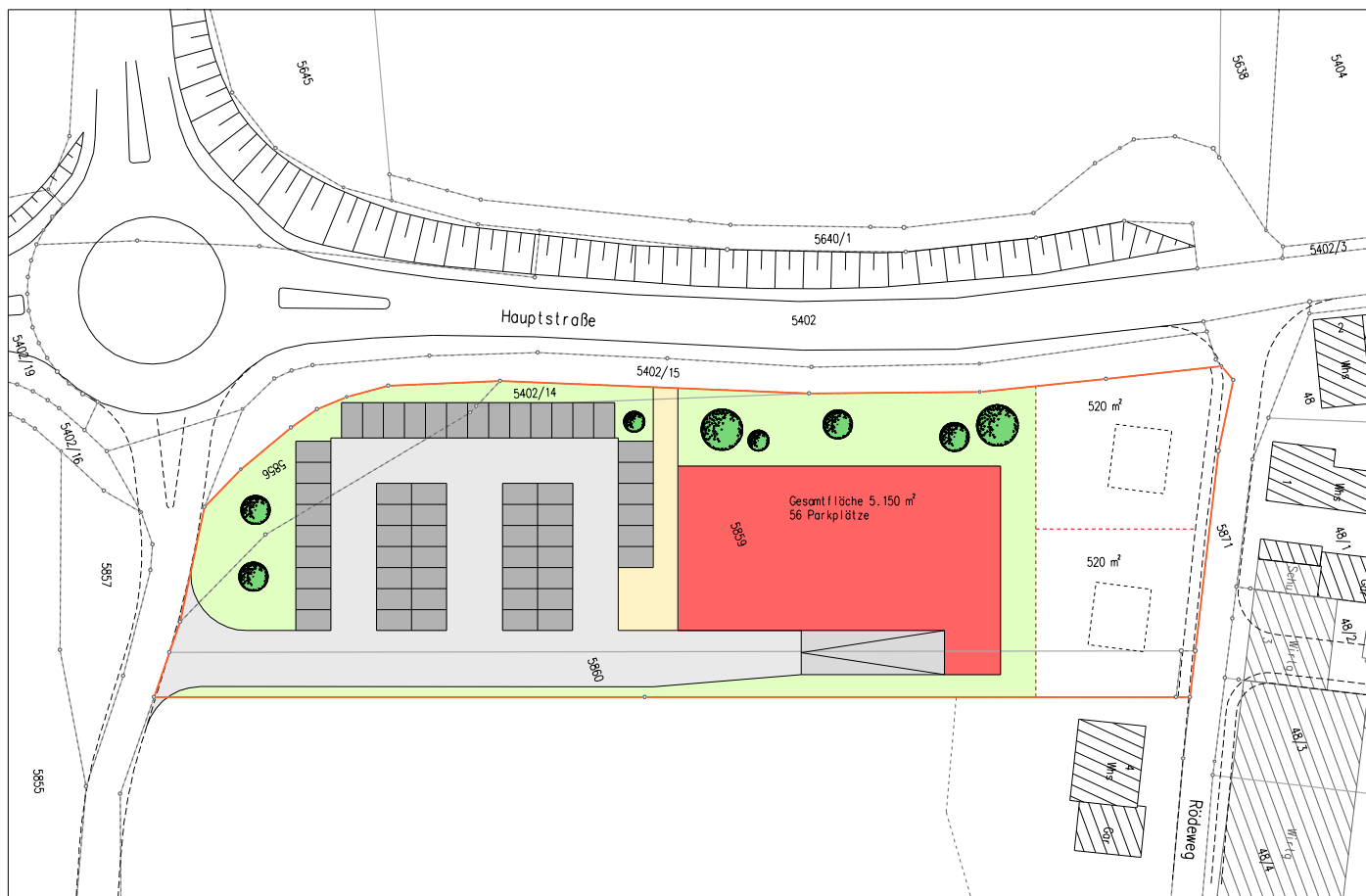
Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat am 19.11.2013 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 BauGB beschlossen, für das Gebiet „Rödeweg“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgende Lageplan maßgebend. Er ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes geschaffen werden.

Siegelsbach, 25.11.2013

gez. **Kremsler**, Bürgermeister



**Bebauungsplan  
Nahversorgungsmarkt Siegelsbach  
mit zwei Einfamilienhäusern**

Blatt Nr.: 1  
Maßstab: 1:500  
Datum: 12.11.2013

Planer:



ideen bauen

Projektentwickler:



Bei Jahresmarken, die erst im Laufe des Jahres 2014 gekauft werden, reduziert sich die Gebühr für jeden Monat um ein Zwölftel. Banderolen aus 2013 gelten das ganze Jahr 2014. Im Dezember 2013 können auch schon Banderolen für 2014 verwendet werden. Abfallsäcke für Restmüll und Säcke für Gartenabfälle gelten über den Jahreswechsel hinaus.

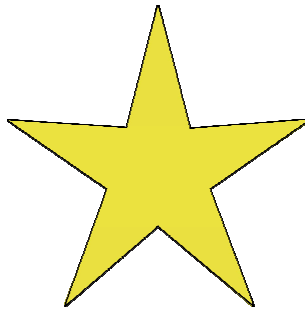
Ab Januar 2014 werden nur Abfalltonnen mit neuer Marke oder gültiger Banderole geleert. Bitte kaufen Sie rechtzeitig die neuen Marken und Banderolen für das Jahr 2014.

Neben der Mengengebühr (Jahresmarke, Banderole) wird noch eine Grundgebühr durch besonderen Bescheid erhoben. Auch diese Grundgebühr wurde seit neun Jahren nicht erhöht. Die Rechnungen gehen den Grundstückseigentümern voraussichtlich im März 2014 zu.

Kath. Kindergarten St. Maria Siegelbach

## Herzliche Einladung zum Familiengottesdienst

**Thema:**  
**Heute leuchten  
alle Sterne**



Am Sonntag, 08.12.2013

Um: 10.00 Uhr

In der kath. Kirche

Siegelbach

### Der ideale Hund:

Er nimmt sein

„Geschäft“

wieder mit ...



Sollte Ihr Hund das nicht können,  
müssen Sie dafür sorgen!

## Weihnachtskonzert mit dem MAULBRONNER KAMMERCHOR

Leitung: Prof. Jürgen Budday



Samstag, 7. Dezember 2013, 18.00 Uhr  
Kath. Pfarrkirche „St. Georg“ Siegelbach

mit Werken von: Jan-Ake Hillerud, John Rutter, Morten Lauridsen,  
Johann Eccard, Eric Whitacre, Hans Rudolf Zöbele, Friedrich  
Mendelssohn u.a.m.

Der Eintritt ist frei; Ihre Spende am Ausgang kommt in voller  
Höhe der Renovierung der Evang. Kirche Siegelbach zugute.

## WeihnachtsKonzert

*Agape & Friends  
Harmony*





Sonntag, 1. Dezember 2013  
17 Uhr – Neckarsulm – Ballei

Freitag, 6. Dezember 2013  
20 Uhr – Siegelbach – Bürgerzentrum

Eintritt frei – um Spende wird gebeten! – Infos unter: [www.agapeharmony.de](http://www.agapeharmony.de)

# Siegelbacher Termine im Dezember 2013

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
2 Bioabfall	3 Advent im Dorf Vorplatz Bürgerzentrum	4	5 Papierfeuerung	 Übung Jugendfeuerwehr Benefizweihnachtskonzert agape harmony & family im Bürgerzentrum	6 Winterfeier der AH-Abteilung im Vereinsraum des Sportclubs Weihnachtskonzert mit dem Maulbronner Kammerchor (Kath. Kirche St. Georg)	1 1. Advent
9 Restmüll	10 Advent im Dorf Vorplatz Bürgerzentrum „Stille Zeit“ im Gasthaus zur Eisenbahn (Landfrauen)	11 Seniorennachmittag DRK Senioren im kleinen Bürgersaal	12 Blutspende im Bürgerzentrum	13	Festgottesdienst zur Wiedereinweihung der ev. Kirche mit anschl. Sekttempfang (ev. Kirche)	2. Advent Seniorenachmittag im Advent im ev. Gemeindehaus
16 Bioabfall	17 Advent im Dorf mit kleinem Weihnachtsmarkt Vorplatz Bürgerzentrum	18  1. Weihnachtstag	19	Übung Jugendfeuerwehr Chorkonzert Händel „Der Messias“ im Rosengarten Mannheim mit der Konzertgemeinde Siegelbach	Winteranfang Waldweihnacht im Wald mit der ev. Kirchengemeinde/ Kindergarten	3. Advent Kinderweihnacht im Gemeindehaus der ETG Familiengottesdienst zur Wiedereinweihung der Ev. Kirche mit dem ev. Kindergarten „Samenkorn“ Weihnachtsliederungen in der ev. Kirche
23 Beginn der Weihnachtsferien Restmüll	24 Heiligabend Weihnachtsliederungen u. - spielen Vorplatz Bürgerzentrum	25 2. Weihnachtstag	26	27	28	4. Advent Rockweihnacht in der ev. Kirche Weihnachten mit Kindern in der ev. Kirche
zusätzlicher Verkaufstermin von Müllmarken/ Banderolen im Rathaus	31 Silvester Bioabfall					29

## Gemeinde Siegelbach Landkreis Heilbronn

### Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Siegelbach (Abwassersatzung - AbwS - vom 19.11.2013)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Siegelbach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in der Rechtsform eines Eigenbetriebs in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 24.08.1992 geregelt.

Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

#### II. Anschluss und Benutzung

##### § 3

##### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

##### § 4

##### Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

##### § 5

##### Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

##### § 6

##### Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

### § 7

#### **Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

### § 8

#### **Einleitungsbeschränkungen**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

### § 9

#### **Eigenkontrolle**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

### § 10

#### **Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 11

#### **Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 12

#### **Grundstücksanschlüsse**

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

### § 13

#### **Sonstige Anschlüsse**

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### § 14

##### Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 15

##### Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

#### § 16

##### Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und

die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### § 17

##### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

#### § 18

##### Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### § 19

##### Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

#### § 20

##### Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstücks-

eigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### § 21

#### **Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **IV. Abwasserbeitrag**

### § 22

#### **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

### § 23

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### § 24

#### **Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 25

#### **Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 26

#### **Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 27

#### **Nutzungsfaktor**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

### § 28

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung



über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 29

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch (3,5); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch (3,5); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 30

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe (alternativ: Firsthöhe) gemäß Abs. 2 (alternativ: Abs. 1) und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

### § 31

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 32

#### **Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 33

#### **Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je m <sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,00 €
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks und für den biologischen Teil des Klärwerks	1,80 €

### § 34

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### § 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

### § 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 b) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### § 39 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner.

Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

### § 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9.
- b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster 0,6.
- c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosselem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

## § 41

### Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

(3) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung überträgt die Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) nach Abs. 2 nachgewiesen werden, dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach von diesem eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach und werden von ihm abgelesen und abgerechnet. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung. Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. Abs. 2 und 3 wird eine Zählergebühr vom Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach festgesetzt und erhoben.

(4) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommenen Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Abs. 4 und 5 sind bis zum 31. März des auf den Beginn des Veranlagungszeitraums folgenden Jahres bei der Gemeinde zu stellen. Für die Jahre 2010 - 2012 sind solche Anträge bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheids zu stellen.

## § 41a

### Starkverschmutzerzuschläge

(1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 42 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

#### von 1.1.2010 bis 31.12.2010

1. bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von **600 bis 1.200 mg/l um 17,8 v.H.**  
für jedes weitere angefangene **600 mg/l**  
um jeweils weitere **17,8 v.H.**
2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)  
von **1.300 bis 2.600 mg/l um 32,0 v.H.**

für jedes weitere angefangene **1.300 mg/l** um  
jeweils weitere **32,0 v.H.**

#### von 1.1.2011 bis 31.12.2012

1. bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von **600 bis 1.200 mg/l um 17,6 v.H.**  
für jedes weitere angefangene **600 mg/l** um  
jeweils weitere **17,6 v.H.**
2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)  
von **1.300 bis 2.600 mg/l um 31,5 v.H.**  
für jedes weitere angefangene **1.300 mg/l** um  
jeweils weitere **31,5 v.H.**

#### von 1.1.2013 bis 31.12.2013

1. bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von **600 bis 1.200 mg/l um 16,9 v.H.**  
für jedes weitere angefangene **600 mg/l** um  
jeweils weitere **16,9 v.H.**
2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)  
von **1.300 bis 2.600 mg/l um 34,5 v.H.**  
für jedes weitere angefangene **1.300 mg/l** um  
jeweils weitere **34,5 v.H.**

#### ab 1.1.2014

1. bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen von **600 bis 1.200 mg/l um 16,9 v.H.**  
für jedes weitere angefangene **600 mg/l** um  
jeweils weitere **16,9 v.H.**
2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)  
von **1.300 bis 2.600 mg/l um 34,5 v.H.**  
für jedes weitere angefangene **1.300 mg/l** um  
jeweils weitere **34,5 v.H.**

(2) Die Zuschläge nach Abs. 1 Nummern 1 und 2 werden nebeneinander erhoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als **400 m<sup>3</sup>** beträgt.

(4) Mehrere zusammenhängende Grundstücke eines Eigentümers gelten als ein Grundstück im Sinne von Teil V (Abwassergebühren) dieser Satzung, wenn auf einem dieser Grundstücke stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Absatz 1 anfällt.

## § 41b

### Verschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Gemeinde nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von **6** Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen werden innerhalb des Veranlagungszeitraums in einem Abstand von mindestens **2 Wochen** durchgeführt.

(2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens fünf, höchstens 24 Stichproben. Die Stichproben sind im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten und nicht mehr als zwölf Stunden zu entnehmen.

(3) Den Werten nach Absatz 1 liegen folgende Analyseverfahren zugrunde:

1. Absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe DIN 38 409 Teil 10 (in der jeweils gültigen Fassung);
2. Chemisch-oxidierbare Stoffe: chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) DIN 38409H41 (in der jeweils gültigen Fassung) aus einer homogenisierten Probe. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde mitzuteilen, ob in den Abwasserproben anorganische Verbindungen, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, zu erwarten sind. Diese sind separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.

(4) Die Einleitungsstelle im Sinne von Absatz 2 ist die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage oder der letzte Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage oder der Kontrollschacht des stark verschmutzten Abwasserteilstromes. Sind mehrere zugelassene Einleitungsstellen vorhanden, so hat der Gebührenschuldner der Gemeinde nachzuweisen, welche Abwassermenge an der betreffenden Einleitungsstelle eingeleitet wird. Nachweislich nicht stark verschmutzte Abwassermengen werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Zuschlagserhebung dadurch berücksichtigt, dass bei der Ermittlung des Verschmutzungswertes davon auszugehen ist, als sei die gesamte angefallene Abwassermenge in vermischter Form über eine Einleitungsstelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt worden.

Sind mehrere Einleitungsstellen vorhanden und wird stark verschmutztes Abwasser nicht an allen Einleitungsstellen eingeleitet, so hat der Gebührenschuldner die Abwassermenge für stark verschmutztes Abwasser durch geeignete Messeinrichtungen gegenüber der Gemeinde auf deren Verlangen nachzuweisen. Diese Messeinrichtungen hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser  
von 1.1.2010 bis 31.12.2010 3,31 €,  
von 1.1.2011 bis 31.12.2012 3,10 €,  
von 1.1.2013 bis 31.12.2013 3,55 €,  
ab 1.1.2014 3,55 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche  
von 1.1.2010 bis 31.12.2010 0,38 €,  
von 1.1.2011 bis 31.12.2012 0,50 €,  
von 1.1.2013 bis 31.12.2013 0,46 €,  
ab 1.1.2014 0,46 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser  
von 1.1.2010 bis 31.12.2010 3,31 €,  
von 1.1.2011 bis 31.12.2012 3,10 €,  
von 1.1.2013 bis 31.12.2013 3,55 €,  
ab 1.1.2014 3,55 €.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

#### § 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

(5) Die Gebührenschuld gem. § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### § 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gem. § 40 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

#### § 46 Datenweitergabe, Gebühreneinzug durch Dritte

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach ist in entsprechender Anwendung von § 2 Abs.4 KAG verpflichtet, gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Siegelsbach mitzuteilen. Soweit der Zweckverband die Abwassergebühren für die Gemeinde Siegelsbach erhebt, ist er verpflichtet, bei der Ermittlung seines Kostenersatzes nur die angemessenen Zusatzkosten für die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten zu berücksichtigen. Die Gemeinde beauftragt den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, die Abwassergebühren nach § 37 Abs. 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen, zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen. Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

#### VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

##### § 47 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen.

Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

#### **§ 48 Haftung der Gemeinde**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 49 Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

#### **§ 50 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 51 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 22 bis 36 rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 27.10.1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Siegelbach, den 19.11.2013  
gez. **Kremsler**, Bürgermeister

#### **Hinweis nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister den Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## SIEGELSBACHER VEREINE & EINRICHTUNGEN



### Siegelbacher Weihnachtskonzert 2013

Seit 1990 geben Wolfgang Kailer, seine Familie und Freunde traditionell ihre Weihnachtskonzerte in unserer Region. So auch in diesem Jahr.

2011 wurde aus der Familien-Gesangsgruppe das Ensemble „Agape Harmony“.

Der Name hat sich geändert, die Musik mit deren Inhalt ist geliebt.

Das Publikum erwartet wieder ein Repertoire aus traditioneller Musik bis hin zu modernen Liedern und Melodien zum Fest der Feste. Es soll ein Konzertabend werden, der den Stress und die Hektik der Adventszeit hinter sich lässt und dem Zuhörer ein paar Stunden der Ruhe und Besinnung schenkt.

Wie in jedem Jahr lädt das Ensemble Gastsänger und Interpreten ein. Es sind dieses Mal der US-Amerikaner, Bassist und Sänger Teddy Ray Cooper. Außerdem wird Noah Bader aus Haßmersheim am Saxofon instrumental mitwirken. Nathalie, die Tochter von Wolfgang und Susanne Kailer, wird durch ihre Altstimme das Ensemble ebenso unterstützen.

Das Publikum darf sich auf einen Abend mit gewohnten Weisen und mit neuen Überraschungen freuen.

Die Konzerttermine sind: Sonntag, 1. Dezember 2013 um 17.00 Uhr in der Ballei, Neckarsulm und Freitag, 6. Dezember 2013 um 20.00 Uhr im Bürgerzentrum, Siegelbach.

Der Eintritt ist frei, um Spende wird gebeten.

### Kindergärten Siegelbach

#### Ein bisschen so wie Martin möchte ich manchmal sein

Am 11.11.2013, dem traditionellen St.-Martinstag, versammelten sich die Kinder und Erzieherinnen des evangelischen und katholischen Kindergartens Siegelbach sowie viele Besucher in der katholischen Kirche. Um 17.00 Uhr begann unser Martinsgottesdienst.



Die Kinder beider Kindergärten hatten fleißig Lieder und ein darstellendes Spiel über die Legende St. Martins eingeübt und durchgeführt. Dies wurde von den Kirchenbesuchern mit viel Applaus gelobt.

Danach begann der Laternenumzug durch die Straßen von Siegelbach, bis zum Martinsfeuer am Sportplatz.

Viele tolle Laternen leuchteten wie ein buntes Lichtermeer und erhellten die Nacht.

Ein Dankeschön gilt dem Musikverein, der uns während des Laternenumzuges mit Musik begleitete und am Sportplatz für das leibliche Wohl sorgte.

Ebenfalls danken wir der Gemeinde Siegelbach, die jedes Jahr für die leckeren Martinsbrezeln sorgt.

### Kath. Kindergarten St. Maria Siegelbach

#### Ein Bericht der ZiKi-Kinder

Wir sind mit dem Minibus nach Heilbronn zur Experimenta gefahren. Wir haben Zeitungen am Computer in der Experimenta gemacht. Wir mussten in die Kamera gucken und dann hat es immer „Klick, Klick“ gemacht.



Wir machten Fotos auf einer Wiese, da waren Carla, Jasmin und Leni und beim Fußballplatz waren Leeron, Martin und Tom. Emily, Ida, Lea, Carla und Lea-Sophie waren auf einer Wiese. Joline war mit Carla, Emily und Lea im Theater von Pippi Langstrumpf und sah den „Spunk“ an. Und das konnte man alles in unserer Zeitung sehen. Es hat uns schön gefallen. Das Fotomachen hat uns am besten gefallen.

Die ZiKi-Kinder haben sich das ausgedacht: Leeron, Joline, Emily, Lorena, Max, Ida, Martin, Jasmin, Leni, Carla, Lea, Lea-Sophie, Tom und Collien.

### ETG Siegelbach

#### Frauenfrühstück

Ein einladend herbstlich gedeckter Tisch erwartete uns am Donnerstag, den 21.11. um 9.00 Uhr in der ETG in Siegelbach, mit vielen bekannten, aber auch neuen Gesichtern, zum Frauenfrühstück.



Nachdem für das leibliche Wohl gesorgt war, gab es „Nahrung“ für die Seele, für die Schwester Gretel Walter vom Lebenszentrum Adelshofen mit dem Thema „Verborgene Schlachtfelder“ sorgte. Wer konnte sich da nicht selbst wiederfinden, wenn es um Enttäuschungen und Verletzungen ging, die man im Laufe seines Lebens erfahren hatte. Durch Briefe von Opfern erfahren wir manch schreckliches Schicksal, was uns sehr betroffen machte. Doch es gibt Rettung, die Bibel gibt uns eine schlüssige Antwort: Vergebung annehmen und austeilen! In Matthäus 6, 14

- 15 sagt Jesus Christus: Wenn ihr den anderen vergebt, was sie euch angetan haben, dann wird euer Vater im Himmel euch auch vergeben. Wenn ihr aber den anderen nicht vergebt, dann wird euer Vater euch eure Verfehlungen auch nicht vergeben. Wir haben einen Helfer, Jesus Christus, ihn können wir aufrichtig um Hilfe bitten. Wer das tut, streckt seine Hand nicht ins Leere! Im nächsten Jahr wird das Frauenfrühstück 20 Jahre alt, freuen Sie sich im Frühjahr und im Herbst auf unsere „Jubiläumsfrühstücke“. Wir freuen uns auf viele interessierte Frauen jeden Alters.

Vielen herzlichen Dank an die vielen fleißigen Helfer, an Renate Kasprzik für die Moderation und an Susanne Kailer, die für den musikalischen Rahmen sorgte.

Wir wünschen weiterhin eine gute Zeit und Gottes Segen!

## Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

### Erster Auswärtssieg nach 25 Jahren im Daisbacher Birkenwaldstadion

#### SV 1920 Daisbach - SC Siegelbach 1:4

Auf dem engen und holprigen Geläuf auf Daisbachs Höhen, waren in der Anfangsphase die Gastgeber die aktivere Mannschaft. In der 10. Spielminute bekamen sie einen Foulelfmeter zugesprochen, den aber ihr Oldie und Starstürmer aus früheren Zeiten, Markus Lenz, neben den rechten Pfosten setzte. Nach 15. Minuten hatten wir einen Schock zu verdauen, bei einem Zweikampf verletzte sich unser Kapitän Muhammet Celik so schwer am Knie, dass er mit einer offenen Fleischwunde ins Krankenhaus nach Sinsheim eingeliefert werden musste. Nur langsam bekamen wir dann das Spiel in den Griff. Torhüter Janis Schlick konnte sich mehrmals auszeichnen, eigene Chancen waren Mangelware. Doch in der 38. Spielminute gelang Alexander Muraschenko mit einem Abstaubertor, nach einem Pfostenschuss von Markus Skamrahl, die Führung. Unser SCS setzte nach - Denis Cocic köpft eine Ecke in der 42. Minute zu einer beruhigenden 2:0-Pausenführung ein.

Nach dem Wechsel mussten die Einheimischen ihre Abwehr lockern, wir standen in der Defensive sehr sicher. Die Bälle aus dem Mittelfeld wurden gut nach vorne gespielt und bereits in der 52. Minute gelang Markus Skamrahl mit einem herrlichen 25-m-Schuss ins rechte obere Eck das 0:3. Mit einem Drehschuss im Strafraum war Denis Cocic in der 65. Minute zum 0:4 verantwortlich. Mehrere Konterchancen wurden nicht konsequent zu Ende gespielt. Daisbach verkürzte in der 76. Minute mit einem Foulelfmeter auf 1:4. In der 80. Minute konnte Robert Frydel einen Foulelfmeter nicht im Tor unterbringen. So blieb es beim Auswärtssieg, der aber vom Ergebnis deutlich, jedoch schwer erkämpft werden musste.

Nach dem Spiel kam unser Kapitän Muhammet Celik von der Ambulanz des Sinsheimer Krankenhauses zurück, dort wurde er mit 4 Stichen genäht, innere Verletzungen gab es keine. Wir wünschen unserem Muhammet gute Besserung und Kopf hoch. Das Spiel der Reservemannschaft wurde bereits am Freitag vom Fußballkreis Sinsheim wegen Schonung der Plätze abgesetzt. Somit wird es in der Tabelle unentschieden gewertet.

### C-Jugend

#### Remis beim C-Jugend-Spitzenspiel

Hoch motiviert und voller Kampfesgeist traten unsere C-Junioren zu Hause gegen den Tabellenführer und Erzrivalen TSV Reichartshausen an. Gleich zu Beginn setzte die Mannschaft ihre Einstellung zum Spitzenspiel in die Tat um. In der ersten Halbzeit verlagerte sich das komplette Spiel in die gegnerische Hälfte, der diesem Druck nur mit aller Mühe Stand halten konnte. Der Führungstreffer lag in der Luft, wollte aber nicht fallen. Wetterbedingt, wurde die zweite Hälfte dann ausgeglichener und offener. Nun musste sich auch unser Team gegen Angriffe des Gegners erwehren, was aber dank hervorragender und lobenswerter Leistung unseres Abwehrbollwerks, mehr als nur gut überstanden wurde. Obwohl ein Sieg machbar und auch leistungsbedingt verdient gewesen wäre, sind Spieler sowie Trainer mit einer Punkteteilung doch sehr zufrieden.

#### Besuch im Dietmar-Hopp-Stadion

Gemeinsam mit ihren C-Junioren besuchten die Trainer Wilfried Guthörle und Steffen Istenes das A-Jugend-Topspiel zwischen 1899 Hoffenheim und dem FC Bayern München. Beide Vereine hatten unter unseren Spielern ihre Anhänger, von denen

zunächst, nach einer 0:2-Führung, die Bayern-Sympathisanten, am Ende aber aufgrund des 5:2-Sieges, die Hoffe-Fans jubeln durften. Auf jeden Fall war der Besuch im Dietmar-Hopp-Stadion ein tolles Event und eine gelungene Abwechslung für die Jugendspieler, die neben einer anschaulichen und torreichen Partie, dazu noch mächtig viel Spaß hatten.



Nach Ende des Spiels waren wieder alle Spieler „vereint“ und stehen am kommenden Dienstag, beim letzten Rundenspiel in Daisbach, wieder als starke und siegeswillige Einheit fest zusammen.

### Vorschau

Seniorenmannschaft SV Babstadt - SC Siegelbach

Sonntag, 1. Dezember 2013, Anpfiff 14.30 Uhr

Die Reservemannschaft hat kommenden Sonntag spielfrei.

### Ergebnisse der Junioren

#### B-Junioren

SG Hüffenhardt/Siegelbach - SG Haßmersheim/Neckarzimmern 0:6

#### C-Junioren

SG Siegelbach/Oberg./Grombach - TSV Reichartshausen 0:0

#### D-Junioren

Kreisturnier in Rappenu

SC Siegelbach - SG Weiler/Hilsbach/Wald I 0:2

SG Epfenbach/Spechbach I - SC Siegelbach 2:0

SC Siegelbach - FC Zuzenhausen I 0:6

SV Sinsheim - SC Siegelbach 2:0

SC Siegelbach - TSV Reichartshausen 0:5

SG Rappenu/Babstadt I - SC Siegelbach 6:0

### Vorschau der Junioren

#### B-Junioren

SV Obrigheim - SG Hüffenhardt/Siegelbach

Samstag, 30. November 2013, Anpfiff 13.00 Uhr

## Leseraben Siegelbach

Der nächste Lesenachmittag findet am 3. Dez. 2013 um 16.30 Uhr in der Alten Heidelberger Str. 30 statt. Wir lesen neue Geschichten und Märchen. Alle Kinder ab 6 Jahren sind herzlich willkommen.

## Jugendfeuerwehr

Das nächste Treffen der Jugendfeuerwehr findet am Freitag, 6.12.2013 um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus statt.

## Winterlehrfahrt der Feuerwehr

Am Samstag, den 30.11. um 20.00 Uhr, findet in der Mühlenchenke unsere diesjährige Winterlehrfahrt statt. Alle Kameraden der Einsatz- und Altersmannschaft sind dazu mit ihren Familien recht herzlich eingeladen.

Meldet euch bis Donnerstag, 28.11. bei Kommandant Volker Hofmann an.

## MGV „Eintracht 1906“ Siegelsbach e.V.

### Proben

Unsere Chorproben finden diesen Freitag, den 29.11.2013 im Bürgerzentrum wie folgt statt:  
ab 19.00 Uhr MGV Männerchor.  
ab 20.15 Uhr Frauenchor MeloDiven und Flying Voices gem. Probe.

### Jahresabschluss

Die Adventszeit steht nun vor der Türe und mit großen Schritten geht es Richtung Weihnachten und Jahresende. Wie im Jahresterminplan vermerkt, haben wir am Samstag, den 14.12.2013 im Vereinsheim des SCS Siegelsbach unseren diesjährigen weihnachtlichen Jahresabschluss geplant.  
(Beginn voraussichtlich 20.00 Uhr).

Bitte merkt euch diesen Termin vor. Einzelheiten folgen.

Auf einen schönen, gemütlichen, weihnachtlichen Jahresausklang freuen wir uns schon heute.

Eure Vorstandschaft

### Vorstandssitzung

Do., 28.11.2013, 20.00 Uhr, Mühlenschenke Siegelsbach

## Tennisclub Siegelsbach e.V.

### Wir sagen Danke

Der Tennisclub Siegelsbach, insbesondere unser Jugendmannschaften und unsere Tennis-Kids mit ihrem Trainer, Klaus Hofmann, bedanken sich ganz herzlich beim Autohaus Jung, Dentallabor Schatz, Kosmetikstudio Anita Hofmann, bei der Mechanischen Werkstätte Weiss, Firma Wally und bei der Firma Riemer für die Geldspenden.

Durch diese finanzielle Unterstützung wurde ein Hallentraining für alle unsere Jugendlichen ermöglicht. Momentan nehmen insgesamt 20 Kinder und Jugendliche am Training teil. Das Training findet in der Tennishalle in Bad Rappenau in verschiedenen Gruppen viermal pro Woche statt.

## GEMEINSAME AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



## Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

**Einladung zur 137. Sitzung der Verbandsversammlung am Donnerstag, 5. Dezember 2013 um 18.00 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Obrigheim, Hauptstraße 7 (direkt neben dem Rathaus), 74847 Obrigheim**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012
- TOP 2 Allgemeine Finanzprüfung der GPA Stuttgart - Bekanntgabe der Rechtsaufsichtsbehörde
- TOP 3 Änderung der Verbandssatzung
- TOP 4 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2014
- TOP 5 Verschiedenes

### Stellenausschreibung

Wir sind ein modernes und kundenorientiertes, kommunales Wasserversorgungsunternehmen mit einem Versorgungsbereich von ca. 54.000 Einwohnern, das sich den neuen Herausforderungen stellt. Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach hat seinen Sitz in Bad Rappenau. Unser Zweckverband bietet Ihnen interessante Perspektiven für die Zukunft. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine

### Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder eine Installateurin/einen Installateur als

### Mitarbeiter/-in im technischen Bereich

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

- Verlegen von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen
- Hauswasserinstallationen
- Erstellen von Hausanschlüssen
- Behälterreinigung
- Lecksuche

#### Wir erwarten:

- Berufserfahrung in einer vergleichbaren Aufgabenstellung
- Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Kooperationsbereitschaft

#### Wünschenswert wäre:

- Führerschein Klasse CE
- Staplerführerschein

#### Wir bieten:

- ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- ein Team qualifizierter Mitarbeiter/-innen
- eine Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V)

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, Ihren Gehaltsvorstellungen und dem frühesten Eintrittsdatum zu Händen des Geschäftsführers, Herrn Steffen Heber, Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, Hinter dem Schloss 10, 74906 Bad Rappenau.

Bewerbungsschluss ist der 20. Dezember 2013.

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen Herr Heber, Telefon 07264/9176-0, gerne zur Verfügung.

Im Internet finden Sie uns unter [www.wvg-muehlbach.de](http://www.wvg-muehlbach.de).

## Agentur für Arbeit Heilbronn

### Agentur für Arbeit Heilbronn schließt früher

Die Agentur für Arbeit Heilbronn in der Rosenbergstraße 50 und ihre Dienststellen im Neckarturm sind am Mittwoch, 4. Dezember 2013 ab 13.00 Uhr wegen einer innerbetrieblichen Veranstaltung geschlossen. Die telefonische Erreichbarkeit ist gewährleistet.

## BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES



### Den Betrieb in Szene setzen

Landtourismus, Bauernhofgastronomie oder Direktvermarktung sind für viele Betriebe ein wichtiges Standbein, besonders im Schwerpunkt Wein und Weintourismus. Gute Angebote bei Unterkunft und Verpflegung sind den Gästen sehr wichtig, noch wichtiger ist aber oft der Erlebnischarakter eines Angebots. Mit der Qualifizierung „Den Betrieb in Szene setzen“ erhalten Unternehmerinnen Gelegenheit, ihr Angebot zu positionieren und für die Gäste und Besucher unverwechselbar zu machen. Vorhandene Ressourcen in den Betrieben sollen dafür genutzt und optimiert werden. Meist sind es Atmosphäre, Ambiente und der persönliche Kontakt mit den Gästen, die zu langjähriger Kundenbindung führen. Diese Stärken gilt es zu erkennen und in Szene zu setzen.

## Bei Notruf angeben:

- **Wo** geschah es?
- **Was** geschah?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Welche Art** der Verletzung?
- **Warten** auf Rückfragen!